

Das Gericht des Erzbischofs

Vor 160 Jahren wurde das Offizialat wiedererrichtet

KÖLN. Wenn es in demokratischen Rechtsstaaten eine saubere Trennung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung gibt, hat das seine Wurzeln in der kirchlichen Überlieferung. Rechtsprechung muss getrennt sein von der Ausübung von Macht. So gab es im Erzbistum Köln schon seit 1250 „Offiziale“, kirchliche Richter vor denen Gläubige ihr Recht suchen konnten, wenn sie sich ungerecht behandelt oder eingestuft fühlten.

Im nachrevolutionären Frankreich (zu dem das linke Rheinufer von 1794 bis 1814 gehörte), aber auch in den absolutistischen Staaten danach wollte man von kirchlicher Gerichtsbarkeit nichts wissen. Nur dem Staat sollte die Rechtsprechung zukommen. Es bedurfte langer Auseinandersetzungen der Kölner Erzbischöfe Spiegel und Geissel mit dem preußischen Staat, um zu erreichen, dass von diesem staatlichen Monopol der Rechtsprechung doch wohl der Gewissensbereich auszunehmen sei: Ob eine Ehe gültig zustande gekommen sei oder nicht, wie mit einem Priester umzugehen sei, der gegen kirchliche Regeln und Gesetze verstoßen hatte, das war innere Angelegenheit der Kirche, in der staatliche Rechtsprechung unzuständig sei.

Doch es sollte bis nach der Revolution von 1848 dauern, bis Preußen in der Verfassung von 1848 der Kirche die Ordnung ihrer inneren Angelegenheit zugestand. Nachdem der preußische König am 5. Dezember 1848 diese Verfassungsurkunde unterzeichnet hatte, wartete Erzbischof Geissel nur drei Wochen: Am 26. Dezember 1848 unterzeichnete er ein Dekret, durch das in Köln ein Erzbischöfliches Offizialat wiedererrichtet wurde. Dabei war auch für den Staat zugestanden: Dieses Gericht war für Ehe- und Sakramentenrecht zuständig. Amts- und Standesvergehen der Geistlichen sollten vor das geistliche Gericht, Verletzungen der staatlichen Rechtsordnung und Kriminalfälle von Geistlichen dagegen vor das staatliche Gericht kommen. Das Kölner Offizialat sollte als Gericht des Erzbischofs nicht nur für die Fälle aus dem Bereich des Erzbistums, sondern als Berufungsinstanz auch für Fälle aus den „Suffraganbistümern“ tätig werden, die zur Kölner Kirchenprovinz gehörten.

Nachdem Erzbischof Geissel, nach 1850 der erste Kölner Kardinal, mit gutem Beispiel vorangegangen war, folgten 1851 der Bischof von Trier und 1857 der Bischof von Paderborn (das damals noch zur Kölner Kirchenprovinz gehörte) mit der Errichtung eines Offizialates in ihrer Bischofsstadt.

NORBERT TRIPPEN

Unser Autor Domkapitular Prälat Professor Dr. Norbert Trippen ist Kirchenhistoriker und Mitglied der Kommission für Zeitgeschichte.

© 2009 by Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln

Quelle: Kirchenzeitung Köln, Ausgabe 3/09 vom 16. Januar 2009, Seite 7